

Revidiertes Erbrecht

Mehr Flexibilität bei der Nachlassplanung

Haben Sie bereits Regelungen im Zusammenhang mit Ihrem Nachlass getroffen? Entsprechen diese auch unter dem revidierten Erbrecht noch Ihren Vorstellungen?

Das bestehende Erbrecht wurde angepasst. Die Änderungen treten auf den 1. Januar 2023 in Kraft. Das neue Recht gibt Ihnen die Möglichkeit, mittels letztwilliger Verfügung über einen grösseren Teil Ihres Nachlasses frei zu verfügen.

Die wichtigsten Gesetzesänderungen und Präzisierungen in Kürze:

- ▶ Der Pflichtteil der Eltern wird abgeschafft (bisher 1/2 des gesetzlichen Erbteils).
- ▶ Der Pflichtteil der Nachkommen von bisher 3/4 wird auf 1/2 des gesetzlichen Erbteils reduziert.
- ▶ Räumt der Erblasser dem überlebenden Ehegatten gegenüber den gemeinsamen Nachkommen die Nutzniessung ein, beträgt die frei verfügbare Quote neben dieser Nutzniessung neu 1/2 des Nachlasses statt wie bisher nur 1/4.
- ▶ Ehegatten haben die Möglichkeit, durch Testament oder Erbvertrag den Ehepartner während eines Scheidungsverfahrens auf gemeinsames Begehen oder für den Fall einer Trennung von mindestens 2 Jahren vollständig von der Erbfolge auszuschliessen. In einem solchen Fall kann der ausgeschlossene Ehegatte keinen Pflichtteilsanspruch geltend machen.
- ▶ Besteht ein Erbvertrag, unterliegt der Erblasser neu einem Schenkungsverbot mit Ausnahme von Gelegenheitsgeschenken. Soll der Erblasser Schenkungen zu Lebzeiten tätigen dürfen, muss dies explizit im Erbvertrag vereinbart werden.
- ▶ Vorsorgeguthaben der Säule 3a fallen nicht in den Nachlass und können von den Begünstigten, unabhängig von der Vorsorgeform (Bank oder Versicherung), direkt von der Vorsorgeeinrichtung herausverlangt werden. Sie werden aber für die Berechnung der Pflichtteile berücksichtigt.

Unverändert bleibt, dass ein Konkubinatspartner (nicht eingetragene Partnerschaft) weiterhin weder ein gesetzliches Erbrecht noch einen gesetzlichen Rentenanspruch hat. Entsprechend muss ein Erblasser selbst erb- und/oder versicherungsrechtliche Regelungen treffen, um seinen Konkubinatspartner zu begünstigen.

Was bedeutet dies konkret

Der Teil des Nachlasses, über den der Erblasser frei verfügen kann, entspricht neu in jedem Fall mindestens der Hälfte. Dies kann insbesondere bei einem Familienunternehmen, bei Konkubinatspaaren, Patchworkfamilien oder bei sich im Nachlass befindenden Liegenschaften, welche nicht aufgeteilt werden können, die Regelung für den Todesfall erleichtern.

Ihr Handlungsbedarf

Es lohnt sich, die Revision des Erbrechts als Anlass zu nutzen, um sich mit der Nachlassregelung zu befassen und bereits bestehende Nachlassdokumente im Lichte des neuen Rechts und unter Berücksichtigung allfälliger Veränderungen der Lebensverhältnisse zu überprüfen.

Erfahrungsgemäss nimmt eine seriöse Nachlassplanung einige Zeit in Anspruch. Wir empfehlen, die bis zum Inkrafttreten der Gesetzesänderung verbleibende Zeit zu nutzen und sich zeitnah mit dem Thema zu befassen.

Unsere Unterstützung

Wir sind ein Team von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten bei BDO, das im Bereich Nachlassplanung/Nachlassregelung spezialisiert ist. Gemeinsam mit unseren Unternehmensberatern, Steuer- und Liegenschaftsexperten sowie dank des internationalen Netzwerkes von BDO, können wir Ihnen eine umfassende Beratung aus einer Hand bieten.

Unsere Dienstleistungen im Bereich Nachlassplanung/Nachlassregelung

- ▶ Erarbeiten einer umfassenden Nachlassplanung (Testament, Erbvertrag, Ehe- und Erbvertrag, Schenkungsvertrag, Aktionärbindungsvertrag, Umstrukturierungen bei Unternehmen, Prüfung der Altersvorsorge)
- ▶ Überprüfen der bestehenden letztwilligen Verfügungen/Erbverträge aufgrund des neuen Erbrechts
- ▶ Bewertung von Unternehmen und Liegenschaften
- ▶ Prüfung der Steuerfolgen der Nachlassplanung (ev. Steuerruling)
- ▶ Abklärungen und Vorkehrungen im Ausland bei internationalen Konstellationen
- ▶ Unterstützung bei den Gesprächen mit Ihren Familienangehörigen

Das über 100-jährige Erbrecht wurde angepasst

Das revidierte Erbrecht tritt per **1. Januar 2023** in Kraft. Das neue Erbrecht **verringert die Pflichtteile**.

Dies bedeutet, dass mittels letztwilliger Verfügung über einen grösseren Teil des Nachlasses frei verfügt werden kann.

Wichtig: In einem Erbfall ist jenes Recht massgebend, welches im Zeitpunkt des Todes des Erblassers in Kraft ist, unabhängig davon, wann ein Testament errichtet oder ein Erbvertrag erstellt wurde.

Falls bereits Nachlassdokumente (Erbvertrag, Testament) bestehen, **empfiehlt es sich zu überprüfen, ob die darin enthaltenen Regelungen auch unter revidiertem Recht den eigenen Wünschen und Vorstellungen entsprechen** oder allenfalls ein Anpassungsbedarf besteht.

Sofern die gesetzliche Erbfolge Ihren Verhältnissen nicht gerecht wird, können Sie durch Testament oder Erbvertrag Anpassungen vorsehen.

Kontaktieren Sie unsere Expertinnen und Experten:



Regula Bergsma
• Dr. iur.
• Rechtsanwältin
• Leiterin Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

regula.bergsma@bdo.ch
Tel. 041 368 12 91



Flandrina Helbling-Martin
• lic. iur.
• Rechtsanwältin
• Mediatorin UMCH
• Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

flandrina.helbling@bdo.ch
Tel. 062 834 92 67



Joshua Imhof
• M.A. HSG in Law and Economics
• Rechtsanwalt und Notar
• Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

joshua.imhof@bdo.ch
Tel. 041 368 12 35



Barbara Messmer del Tufo
• lic. iur.
• Rechtsanwältin
• LL.M.
• Mitglied Fachgruppe Nachfolge- und Nachlassplanung

barbara.messmerdeltufo@bdo.ch
Tel. 044 444 37 77

BDO AG

Aarau	062	834	91	91
Affoltern am Albis	043	322	77	55
Altdorf	041	874	70	70
Baden-Dättwil	056	483	02	45
Basel	061	317	37	77
Bern	031	327	17	17
Biel	032	346	22	22
Burgdorf	034	421	88	11
Chur	081	403	48	48
Delémont	032	421	06	66
Frauenfeld	052	728	35	00
Fribourg	026	435	33	33
Genf	022	322	24	24
Glarus	055	645	29	30
Grenchen	032	654	96	96
Herisau	071	353	35	33
Lachen	055	451	52	30

Langenthal	062	919	01	70
Laufen	061	766	90	60
Lausanne	021	310	23	23
Liestal	061	927	87	00
Lugano	091	913	32	00
Luzern	041	368	12	12
Olten	062	387	95	25
Sarnen	041	666	27	77
Schaffhausen	052	633	03	03
Sion	027	324	70	70
Solothurn	032	624	62	46
St. Gallen	071	228	62	00
Stans	041	618	05	50
Sursee	041	925	55	55
Wetzikon	044	931	35	85
Zug	041	757	50	00
Zürich	044	444	35	55

www.bdo.ch